



Satzung des DCNH e. V.

LV Ost

Stand 14.04. 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Spesenerstattung
- §10 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung
- §11 Beiträge, Geschäftsjahr
- §12 Kassenprüfung und Kassenprüfer
- §13 Satzungsänderung
- §14 Auflösung des Vereins
- §15 Übergangsbestimmungen

§1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein, gegründet am 14. 04. 1982 in Berlin, führt den Namen Deutscher Club für Nordische Hunde e. V. Landesverband Ost. Er ist eine rechtsfähige Untergliederung des Deutschen Club für Nordische Hunde e.V.
2. Sitz und Wirkungsbereich des Vereins sind die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der DCNH e.V. LV Ost dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Überschüsse dürfen nur für nachgenannte Ziele und Aufgaben Verwendung finden.
2. Der DCNH e.V. LV Ost erfüllt in seinem Wirkungsgebiet die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des DCNH e.V. , insbesondere:

Umsetzen und fördern von Beschlüssen des DCNH e.V.

Er berät die Mitglieder bei Zucht, Aufzucht und Haltung Nordischer Hunde.

Er führt Körperveranstaltungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den Organen des DCNH e.V. durch.

Er berät die Mitglieder bei der Ausbildung und der artgerechten Betätigung der Hunde.

Er informiert seine Mitglieder durch Rundschreiben und, oder durch Beiträge in den DCNH Clubnachrichten, dem offiziellen Mitteilungsblatt des DCNH e.V. sowie auf der Webseite des DCNH e. V.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit der Vereinsmitglieder.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des DCNH e.V. LV Ost sind alle Mitglieder des DCNH e.V. mit Wohnsitz in einem dem Wirkungskreis entsprechenden Bundeslandes.

Übertritte in einen anderen Landesverband, sowie Eintritte in den LV Ost können von Mitgliedern des DCNH e.V. schriftlich beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Tod, Austritt aus den DCNH e.V., sowie durch Ausschluss aus dem DCNH e.V.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung des DCNH e.V. LV Ost und des DCNH e.V.
2. Die Mitglieder können insbesondere folgende Rechte in Anspruch nehmen.
 - a. Beratungs-, Antrags und Wahlrecht in den Versammlungen des DCNH e.V. LV Ost ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b. Wählbarkeit in die Ämter des DCNH e.V. LV Ost ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c. Beratung in Fragen der Zucht, der Haltung sowie bei der Ausbildung und der artgerechten Betätigung mit Nordischen Hunden.
 - d. Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen
 - e. Beteiligung an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen zu befolgen.
 - b. Die Hundehaltung ernsthaft und redlich unter strikter Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, und der MAO des DCNH e.V. zu betreiben.
 - c. Ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
 - d. Die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Jahreshauptversammlung
der Vorstand

§6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie wählt den Vorstand des Vereins und überwacht dessen Tätigkeit.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
Sie muss in jedem Jahr bis spätestens 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des DCNH e.V. einberufen werden.
Der Termin der Jahreshauptversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung in der CN/Webseite des DCNH e.V.
3. In die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fällt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über sonstige, der Hauptversammlung zugewiesene Anträge
 - h. Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des DCNH e.V.
 - i. Abstimmung über Anträge des DCNH e.V. LV Ost zur Jahreshauptversammlung des DCNH e.V.
4. Anträge, die in die schriftliche Tagesordnung aufgenommen werden und die die Jahreshauptversammlung behandeln muss sind spätestens 6 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können von der Jahreshauptversammlung zu Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.
5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist bei fristgemäßer Einberufung Beschlussfähig wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder die bereits ununterbrochen seit dem 01.01. des jeweiligen Jahres im Landesverband Mitglied sind anwesend sind.

§ 7 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangen.
2. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
3. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Verlangen der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt.
4. Über die in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte hinaus werden Anträge behandelt, deren Behandlung die Versammlung zulässt. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Tierschutzbeauftragtem
 - f. dem Pressewart

Die Übernahme von mehreren Ämtern durch eine Person ist möglich, jedoch nicht das Amt des 1. Vorsitzenden mit dem Amt des Kassierers.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2. Jahren. Die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer sind in einer geheimen Abstimmung zu wählen. Die Wahl des übrigen Vorstandes kann mit Zustimmung der Versammlung durch offene Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
 - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, besetzt der Vorstand des DCNH auf Vorschlag des Landesverbandes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b. Mitarbeit im erweiterten Vorstand des DCNH e.V. und aller weiteren Gremien.
 - c. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die durch ein Vorstandsmitglied wahrzunehmen ist.
 - d. Über das Vereinsvermögen kann der Vorstand bis zu einer Höhe von 500€ pro Jahr verfügen. Bei höheren Vermögenswerten ist die Jahreshauptversammlung zuständig. Die laufenden Verwaltungskosten fallen nicht unter diese Beschränkung.

5. Der Vorstand regelt im Innenverhältnis die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche.
 - a. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten, mindestens 2 Sitzungen im Geschäftsjahr, wobei eine unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden hat.
 - b. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anberaumt.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - d. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern auf eigene Kosten zuzustellen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die gemeinsam die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins haben.

7. Der Schriftführer führt die Protokolle des Vereins.
Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 9 Spesenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, evtl. Bankguthaben, sowie ausstehenden Forderungen.
 - b. sonstigen Vereinsbesitz
2. Für die Geschäftsführung der Vereinskasse ist der Kassierer verantwortlich.
3. Zum Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Beiträge, Geschäftsjahr

Der Verein erhebt keine Beiträge. Er finanziert seine Arbeit aus den Zuschüssen des DCNH e.V. aus Spenden und evtl. Überschüssen eigener Veranstaltungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin der Jahreshauptversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen und darin zu erläutern, ob die Kassenberichte und Buchführung der Vereinskasse ordnungsgemäß erledigt worden sind, und ob sich Beanstandungen ergeben haben.
Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
Der Kassenbericht des Kassierers bedarf der Genehmigung (Entlastung) der Jahreshauptversammlung.
2. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf Ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr.
Von der Jahreshauptversammlung wird für den Ausgeschiedenen jeweils wieder ein neuer Kassenprüfer für 2. Jahre gewählt.
Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit 3/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende des Vereins mit Genehmigung des Vorstandes alle Mitglieder schriftlich 3 Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem DCNH e.V. zu.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die Gründungsmitglieder sind sich darin einig, dass der DCNH e.V. LV Ost vorerst in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins geführt wird.

Die Entscheidung, den Verein in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins weiterzuführen kann auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Großbeeren den 01.04.2017

Vorsitzender LV Ost

Anlage: Abstimmungsprotokoll